

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/48 vom 10. April 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2011\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2011_48)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/48 du 10 avril 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2011/48 del 10 aprile 2012

## **Regeste**

Art. 99 UVG. Art. 124 lit. a und b UVV. Art. 5 VwVG. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Bestandteil einer Verfügung zum Dispositiv oder zur Begründung gehört, kann nicht ohne weiteres auf die textliche Gestaltung der Verfügung abgestellt werden. Anforderungen an die Begründung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. April 2012, UV 2011/48).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin bereits mit Verfügung vom 18. November 1998 über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ausrichtung einer UVG-Komplementärrente aus dem Unfall vom 4. April 1992 rechtskräftig entschieden und im angefochtenen Einspracheentscheid vom 20. Mai 2011 (act. Z-87; act. G 3.1/1) und der ihm zugrunde liegenden Verfügung vom 25. Oktober 2010 (act. Z 77) den Anspruch zu Recht lediglich unter dem Aspekt der Revision und Rückfall/Spätfolgen geprüft hat. 1.2 Aufgrund der geltenden intertemporalrechtlichen Regeln ist Art. 99 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Version anwendbar, soweit die Rechtmässigkeit der Verfügung vom 18. November 1998 zur Diskussion steht. Durch die Streichung von aArt. 99 UVG und die Übernahme der Regelung von Art. 49 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ergeben sich jedoch keine Änderungen (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2003, N. 43 zu Art. 49).

### **E. 2**

2.1 Gemäss aArt. 99 Abs. 1 UVG sind über Leistungen und Forderungen, denen weittragende Bedeutung zukommt oder mit denen der Betroffene nicht einverstanden ist, von den Versicherungsträgern schriftliche Verfügungen zu erlassen. Als von weittragender Bedeutung wird beispielhaft die Zusprechung, Kürzung oder Verweigerung von Renten oder Abfindungen erwähnt (Botschaft vom 18. August 1976 zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, BBl 1976 III 222 f.; Art. 124 lit. a und b der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts wird ein Rechtsschutzinteresse verneint, wenn sich die Beschwerde lediglich gegen die Begründung eines Entscheids richtet, ohne dass eine Änderung des Dispositivs verlangt wird (BGE 110 V 48, E. 3c; 113 V 159; 120 V 233 E. 1.a; Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen UV 2008/39 vom 15. Dezember 2008, E. 2.1). E contrario ist lediglich das Dispositiv anfechtbar, erwächst in Rechtskraft und wird vollstreckbar. Die Erwägungen haben keine selbständige Bedeutung und können daher nicht für sich allein

angefochten werden, da ihnen keine Rechtsbeständigkeit zukommt (Martin Gossweiler, Die Verfügung im schweizerischen Sozialversicherungsrecht, Diss. Bern 1983, S. 148). Bei der Beurteilung der Frage, ob der Bestandteil einer Verfügung zum Dispositiv oder zur Begründung gehört, kann allerdings nicht ohne weiteres auf die textliche Gestaltung der Verfügung abgestellt werden. Vielmehr drängt sich entsprechend dem Verfügungsbegriff des Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) die Frage auf, ob die fragliche Textstelle im Einzelfall die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten, die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten und Pflichten, die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten, oder das Nichteintreten auf solche Begehren zum Gegenstand hat. Trifft dies zu, so ist der Dispositivcharakter zu bejahen (ZAK 1988 S. 42, E. 1b; ARV 1977 Nr. 13 S. 47; BGE 115 V 416, E. 3b/aa; Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen IV 2008/501 vom 1. Juli 2010, E. 1.3). 2.2 Während die Beschwerdegegnerin der Ansicht ist, sie habe mit Verfügung vom 18. November 1998 den Anspruch auf eine Invalidenrente materiell geprüft und verneint, vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, dass damals lediglich über die Integritätsentschädigung entschieden worden sei. 2.3 Unbestritten ist, dass der Verweigerung einer UVG-Komplementärrente weittragende Bedeutung zukommt und darüber eine schriftliche Verfügung zu erlassen ist (vgl. auch Art. 124 lit. a und b UVV). Soweit die Beschwerdegegnerin geltend macht, es liege diesbezüglich ein qualifiziertes Schweigen vor und es könne nicht sein, dass der Unfallversicherer im Dispositiv auch alle verneinten Ansprüche aufzuführen müsse, ist darauf hinzuweisen, dass stillschweigende Verfügungen nicht der Natur eines hoheitlichen Akts entsprechen und auch aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich abzulehnen sind, zumindest soweit sie einen belastenden Inhalt aufweisen (SVR 1998 KV Nr. 14). Den Erwägungen der Verfügung vom 18. November 1998 ist jedoch folgender Passus zu entnehmen: "Die Erwerbsfähigkeit als Folge der Handverletzung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Es besteht wieder eine volle Erwerbsfähigkeit. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Rentenleistungen gemäss Art. 18 bis 20 UVG sind deshalb nicht erfüllt." Mit der Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Rentenleistungen gemäss Art. 18 bis 20 UVG nicht erfüllt sind, hat die Beschwerdegegnerin über das Nichtbestehen von Rechten und Pflichten verfügt, weshalb diesem Satz Dispositivcharakter zukommt. Zu prüfen ist daher im Folgenden, inwieweit in der knappen Begründung der Verfügung vom 18. November 1998 eine Rechtswidrigkeit zu erblicken ist.

### **E. 3**

3.1 Verfügungen sind gemäss aArt. 99 Abs. 2 UVG schriftlich zu begründen und aus der mangelhaften Eröffnung darf dem Adressaten kein Rechtsnachteil erwachsen (vgl. Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, zweite unveränderte Auflage Bern 1989, S. 604). Insbesondere darf die Begründung nicht bloss aus Behauptungen bestehen, doch reicht es aus, wenn sie kurz und knapp gehalten ist (Gossweiler, a.a.O., S. 145; Maurer, a.a.O., S. 604). Es ist vom Grundsatz auszugehen, dass eine Partei nicht erst auf dem Weg der Beschwerdeführung zur Kenntnis der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen gelangen soll; diese müssen für sie vielmehr bereits aus der Verfügung (allenfalls aus ergänzenden Unterlagen oder aus dem Ergebnis vorausgegangener Verhandlungen mit der Verwaltung) ersichtlich sein, und die Heilung eines allfälligen Mangels soll die Ausnahme bleiben (BGE 108 V 130, E. 3c/aa; 104 V 154 f.). 3.2 Aus dem Arztbericht vom 16. Mai 1997 von Prof. Dr. med. F.\_\_\_\_, Leitender Arzt Handchirurgie am Kantonsspital G.\_\_\_\_, geht

hervor, dass die Beschwerdegegnerin sehr wohl Abklärungen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers getroffen hat (act. Z-73/3). Einerseits übte der Beschwerdeführer dem Arztbericht zufolge bereits seit 20. September 1996 eine das linke Handgelenk entlastende Erwerbstätigkeit als Sachbearbeiter in einem Büro aus, weshalb auch die Notwendigkeit einer Umschulung in Frage gestellt wurde, andererseits wurde zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit eine komplette Arthrodesse empfohlen, die am 4. Juli 1997 auch tatsächlich erfolgte (act. Zm-27/1). Den medizinischen Unterlagen ist zudem zu entnehmen, dass ab Ende Oktober 1998 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bestand (act. Zm-42). Unter diesen Umständen durfte die Beschwerdegegnerin auch ohne einlässliche Begründung davon ausgehen, dass die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers als Folge der Handverletzung nicht beeinträchtigt war. Eine Abweichung von diesen Feststellungen drängte sich auch deshalb nicht auf, da der Beschwerdeführer unbestrittenermassen seit dem Fallabschluss am 18. November 1998 weiterhin manuelle Tätigkeiten ausführte. Die Begründung war somit hinreichend und für den Beschwerdeführer nachvollziehbar. Im Übrigen beantragte der Beschwerdeführer eine UVG-Komplementärrente erst fast neun Jahre später, mit Eingabe vom 23. Juli 2007, und konnte - nachdem in der Verfügung vom 18. November 1998 ausdrücklich von einer vollen Arbeitsfähigkeit ausgegangen wurde - nach Treu und Glauben nicht mehr damit gerechnet haben, dass die Alpina die Frage der Erwerbsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt noch einlässlicher klären würde (act. Z-51/1).

3.3 Da der Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Rentenleistungen gemäss Art. 18 bis 20 UVG nicht erfüllt sind, wie bereits oben erwähnt Dispositivcharakter zukommt, hätte der Beschwerdeführer, wäre er anderer Auffassung gewesen, gegen die Verfügung vom 18. November 1998 Einsprache erheben müssen. Nachdem er das nicht getan hat, ist diese Verfügung nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist in Rechtskraft erwachsen, und eine Wiedererwägung wurde von der Beschwerdegegnerin nicht geprüft. Damit verblieb der Beschwerdegegnerin lediglich die Überprüfung des Anspruchs unter dem Aspekt der Revision und von Rückfall/Spätfolgen. Gegen die diesbezügliche Beurteilung der Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 25. Oktober 2010 und im Einspracheentscheid vom 20. Mai 2011 hat der Beschwerdeführer zu Recht nichts einzuwenden.

#### **E. 4**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

#### **E. 5**

Dem Beschwerdeführer wurde am 6. Oktober 2011 die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt (act. G 11). Er kann indessen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, zur Nachzahlung der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung ist der Staat zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen, wobei dem unentgeltlichen Rechtsbeistand lediglich ein um 20% reduziertes Honorar zusteht (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, [AnwG; sGS 963.70]; Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten [HonO; sGS 963.75]). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen spricht in unfallversicherungsrechtlichen Verfahren gestützt auf Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO regelmässig eine (ungekürzte) pauschale Entschädigung zwischen

Fr. 3'500.00 und Fr. 4'500.00 zu. Vorliegend gilt es jedoch den Umstand zu berücksichtigen, dass der unentgeltliche Rechtsbeistand auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet hat, weshalb die pauschale Entschädigung entsprechend herabzusetzen ist. In Würdigung aller Umstände ist die Parteientschädigung auf Fr. 2'400.00 (80% von Fr. 3'000.00 einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 2'400.00.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.